

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(ISP Salzbergen GmbH & Co. KG, Salzbergen)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 07.03.2023

— 22-041-01/Bs —

Die ISP Salzbergen GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 31.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Verbrennungsmotoranlagen für Erdgas (zukünftig Wasserstoff) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück an der Neuenkirchener Straße 7 in 48499 Salzbergen, Gemarkung Salzbergen, Flur 6, Flurstück 161/28. Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Verbrennungsmotoren für Erdgas (zukünftig Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 2,333 MW und die Errichtung und Betrieb eine Anlage zur beweglichen Lagerung von Wasserstoff mit einem Fassungsvermögen von maximal 2,306 Tonnen (Trailer-Fläche mit Anschlussstafeln, Druckregelschrank und Leitung zu Prüfständen).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt im vorliegendem Beurteilungsgebiet besondere örtliche Gegebenheiten hinsichtlich folgender Schutzkriterien vor, die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG näher bezeichnet sind:

- **2.3.1:** Natura 2000-Gebiet Nr. 013 „Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“
- **2.3.2:** FFH Gebiet Nr. 064 „Gutswald Stovern“
- **2.3.2:** Landschaftsschutzgebietes „Emstal“

Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVPG-Vorprüfung hat ergeben, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und somit für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

Fax
E-Mail
DE-Mail
mail.de
Internet

0541 503-500

0541 503-501

poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

osnabrueck@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81

SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Begründung:

Beantragt wurden die Errichtung und der Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen für Erdgas (zukünftig Wasserstoff) und eine bewegliche Lagerung von Wasserstoff am o. a. Standort.

Die Auswirkungen auf den Luftpfad ergeben sich durch die Abgasemissionen des beantragten Vorhabens. Hierzu wurde eine Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft vorgelegt. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik betrieben. Die hier maßgeblich anzuwendenden Emissionsbegrenzungen aus der 44. BImSchV werden eingehalten. Stickstoffdepositionen sind nicht in erheblichem Maße zu besorgen.

Die schalltechnischen Auswirkungen auf Immissionsorte wurden in einer gutachterlichen Schallprognose betrachtet. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass unter zusätzlicher Berücksichtigung der bestehenden Emissionsquellen der ISP im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 78 die Immissionswerte der TA Lärm um mindestens 10 dB unterschritten werden. Daher sind erhebliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu besorgen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass das Vorhaben aufgrund seiner gegen den Untergrund geschlossenen Bauart und aufgrund seiner Betriebsweise nicht auf das Grundwasser einwirkt.

Seitens des beteiligten Landkreises Emslandes wurde mit Stellungnahme vom 20.12.2023 und ergänzend vom 24.01.2023 mitgeteilt, dass aus Sicht des LK Emsland keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, da die Betroffenheit der zuvor genannten Schutzgebiete nicht ableitbar ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.